

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 119 vom 1. Dezember 2017

BE Obergericht, 2017-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_119

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 119 du 1 décembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 119 del 1 dicembre 2017

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Erpressung, Nötigung (evtl. teilweise Versuch dazu), Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert und bandenmässig begangen von Ende April 2014 bis 15.12.2014 gemeinsam mit G._____ und H._____ durch

E. 1.1

in Bezug auf H._____;

E. 1.2

in Bezug auf den Freispruch von A._____ wegen Anstaltentreffens zur Einfuhr einer unbekanntem Menge Drogen aus Mailand in die Schweiz, angeblich begangen in der Zeit vom 4. bis 11. September 2014;

E. 1.3

in Bezug auf die Schuldsprüche von A._____ wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, versuchter Erpressung, Nötigung sowie Versuchs hierzu und Widerhandlungen gegen das BetmG gemäss Urteilsdispositiv lit. A Ziff. II.;

E. 1.4

in Bezug auf den Widerruf des gemäss Strafbefehl vom 29. September 2014 gewährten bedingten Strafvollzugs für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00;

E. 1.5

in Bezug auf die Schuldsprüche von C._____ wegen versuchter Erpressung und Nötigung sowie Versuchs hierzu gemäss Urteilsdispositiv lit. C Ziff. I. 2. Der Beschuldigte A._____ sei zu verurteilen zu

E. 2

der versuchten Erpressung, begangen vom 12.07.2014 bis anfangs August 2014 in St. Gallen, AF._____ (Ortschaft) und AG._____ (Ortschaft) gemeinsam mit C._____ zum Nachteil von E._____ im Deliktsbetrag von CHF 10'350.00;

E. 2.1

einer Freiheitsstrafe von neun Jahren; die ausgestandene Haft sei anzurechnen (vorzeiti- ger Strafantritt am 14.03.2017);

E. 2.2

den auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen und zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten. 3. Der Beschuldigte C. _____ sei zu verurteilen zu 3.1 einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00; davon seien 100 Tagessätze unbe- dingt auszusprechen; betreffend 140 Tagessätzen sei der Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben; 3.2 den erst- und den oberinstanzlichen Verfahrenskosten. 4. Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (DNA, AFIS, Mitteilungen, Honorar der amtlichen Verteidigung). 5. Der Beschuldigte A. _____ sei in den Strafvollzug zurückzuführen. Beantragte Gebühr gemäss Art. 21 VKD: CHF 500.00. Der Privatkläger stellte keine Anträge. 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Sowohl der Beschuldigte 1 als auch der Beschuldigte 2 haben das vorinstanzliche Urteil nur teilweise, im Wesentlichen beschränkt auf die ausgesprochene Sanktion, angefochten. Der Beschuldigte 2 focht zudem die anteilmässige Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten an. Nicht angefochten wurden damit insbeson- dere die jeweiligen Schuldsprüche, der Entscheid betreffend die Zivilklage und die weiteren im Urteil enthaltenen Verfügungen. Betreffend den Beschuldigten 1 sind damit folgende Teile des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwach- sen: der Freispruch von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Bst. A Ziff. I, sämtliche Schuldsprüche gemäss Bst. A Ziff. II.1–5 sowie die dafür auferlegten anteilmässigen Verfahrenskosten (Bst. A Ziff. II.2), der Entscheid betreffend Widerruf (Bst. A Ziff. III) sowie die Verfü- gungen zur amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von Rechtsanwalt B. _____ (Bst. A Ziff. IV), über die Einziehung der beschlagnahmten Ge- genstände (Bst. A Ziff. V.2) und die Verwendung der beschlagnahmten Geldbeträ- ge (Bst. A Ziff. V.3). In Rechtskraft erwachsen ist sodann der Entscheid im Zivil- punkt (Bst. D des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die drei Schuldsprüche gegen den Beschuldigten 2 (Bst. C Ziff. I.1–3 des erstinstanzlichen Urteilsdisposi-

E. 2.3

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und dem Berufungskläger sei die amtliche Verteidigung zu bewilligen und eine Entschädigung für die entstandenen Verteidigerkosten im Berufungsverfahren gemäss der heute eingereichten Honorarnote auszurichten. Staatsanwalt M. _____ beantragte für die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes (pag. 5'685; pag. 5'707 f.): 1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 4. Januar 2017 in Rechtskraft erwachsen ist

E. 6

3. der Nötigung, begangen von Ende Mai 2014 bis 11.07.2014 in St. Gallen, AF. _____ (Ortschaft) und AG. _____ (Ortschaft) gemeinsam mit C. _____ zum Nachteil von E. _____ im Deliktsbetrag von CHF 34'500.00; 4. der versuchten Nötigung, begangen vom 12.07.2014 bis anfangs August 2014 in St. Gallen, AF. _____ (Ortschaft) und AG. _____ (Ortschaft) gemeinsam mit C. _____ zum Nachteil von E. _____ im Deliktsbetrag von CHF 4'650.00; 5. der Widerhandlung gegen das AuG, mehrfach begangen 5.1 von 2012 bis 16.12.2014 in St. Gallen und anderswo

durch illegale Erwerbstätigkeit; 5.2 vom 07.05.2014 bis 16.12.2014 in St. Gallen und anderswo durch Aufenthalt in der Schweiz ohne gültige Papiere und trotz rechtskräftiger Wegweisungsverfügung; und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 156 Abs. 1, 181 StGB; 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g i.V. mit Abs. 2 Bst. a und b BetmG; Art. 115 Abs. 1 Bst. b und c AuG; Art. 426 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 739 Tagen (16.12.2014 bis 23.12.2016) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet. Mit Verfügung vom 12.04.2016 wurde der vorzeitige Strafvollzug bewilligt. 2. Zu den auf die Schuldsprüche (90%) entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 90'120.10 und Auslagen von CHF 26'190.00, insgesamt bestimmt auf CHF 116'310.10 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). [Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen] III. 1. Der A._____ gewährte bedingte Strafvollzug gemäss Urteil des Untersuchungsamts St. Gallen (Strafbefehl) vom 29.09.2014 wird widerrufen. Die Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 300.00 ist zu vollziehen. 2. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 für das Widerrufsverfahren werden A._____ auferlegt IV. [amtliche Entschädigung] V. [weitere Verfügungen]

B. H._____ [...]

E. 7

C. C._____ I. C._____ wird schuldig erklärt: 1. der versuchten Erpressung, begangen vom 12.07.2014 bis anfangs August 2014 in St. Gallen, AF._____ (Ortschaft) und AG._____ (Ortschaft) gemeinsam mit A._____ zum Nachteil von E._____ im Deliktsbetrag von CHF 10'350.00; 2. der Nötigung, begangen von Ende Mai 2014 bis 11.07.2014 in St. Gallen, AF._____ (Ortschaft) und AG._____ (Ortschaft) gemeinsam mit A._____ zum Nachteil von E._____ im Deliktsbetrag von CHF 34'500.00; 3. der versuchten Nötigung, begangen vom 12.07.2014 bis anfangs August 2014 in St. Gallen, AF._____ (Ortschaft) und AG._____ (Ortschaft) gemeinsam mit A._____ zum Nachteil von E._____ im Deliktsbetrag von CHF 4'650.00; und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34, 43, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 156 Abs. 1, 181 StGB; Art. 426 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 7'200.00. Davon sind 100 Tagessätze zu bezahlen. Betreffend 140 Tagessätzen wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Untersuchungshaft von 5 Tagen (13.04.2015 bis 17.04.2015) wird an die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet. 2. Zu den anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 25'133.35 und Auslagen von CHF 11'879.50, insgesamt bestimmt auf CHF 37'012.85 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). [Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen] II. [amtliche Entschädigung und weitere Verfügungen] D. Zivilklage I. A._____ und C._____ werden in Anwendung von Art. 41 und 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 1'000.00 Genugtuung zuzügl. Zins von 5% seit dem 11.07.2014 an den Privatkläger E._____, unter solidarischer Haftbarkeit. Weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen. 2. Die Schadenersatzforderung des Privatklägers E._____ wird abgewiesen. 3. Für den Zivilpunkt werden keine separaten Verfahrenskosten ausgeschieden.

E. 8

II. [amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers] E. Verfügungen [Mitteilungen] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldeten der Beschuldigte/Berufungsführer/Anschluss-berufungsgegner A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 1), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, und der Beschuldigte/Berufungsführer C. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 2), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin D. _____, mit Eingaben vom 23. Dezember 2016 (pag. 5'373 und pag. 5'366 f.) sowie der Beschuldigte/Berufungsführer H. _____ (im vorinstanzlichen Verfahren noch Beschuldigter 2) mit Eingabe vom 27. Dezember 2016 fristgerecht die Berufung an (pag. 5'375). Mit Verfügung vom 20. März 2017 wurde den Parteien das begründete Urteil verschickt (pag. 5'504 f. bzw. pag. 5'509 f.); die Zustellung erfolgte am 22. März 2016 (Beschuldigter 1, pag. 5'522) bzw. am 28. März 2017 (Beschuldigter 2, pag. 5'523). Mit Eingabe vom 4. April 2017 zog H. _____ die Berufung zurück (pag. 5'527), womit das vorinstanzliche Urteil insofern in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO). Zuzug des Rückzugs wurde das Berufungsverfahren bezüglich H. _____ mit Beschluss vom 20. April 2017 als erledigt abgeschlossen (pag. 5'539 ff.). Die Berufungserklärungen des Beschuldigten 1, datierend vom 7. April 2017 (pag. 5'531 ff.), und des Beschuldigten 2, datierend vom 18. April 2017 (pag. 5'535 ff.) gingen form- und fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein. Beide Beschuldigten fochten darin das vorinstanzliche Urteil nur teilweise an, nämlich jeweils beschränkt auf die Strafzumessung, der Beschuldigte 2 wendete sich zudem gegen die Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten. Konkret richtete sich die Berufung des Beschuldigten 1 gegen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren (Bst. A Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Er beantragte stattdessen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren sowie einer «Geldstrafe nach richterlichem Ermessen à CHF 10.00», unter Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und Ausrichtung einer Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten im Berufungsverfahren gemäss noch einzureichender Honorarnote (pag. 5'532 f.). Der Beschuldigte 2 beschränkte seine Berufung auf die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen, auf die teilweise Verweigerung des bedingten Vollzuges der ausgefallenen Geldstrafe von 100 Tagessätzen (Bst. C Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie auf die Auferlegung der Verfahrenskosten im Umfang von 25% (Bst. C Ziff. I.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Er beantragte die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à CHF 10.00, die (volumfängliche) Gewährung des bedingten Vollzuges und die Auferlegung von 10% der Verfahrenskosten, wobei diese infolge «offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben und auf die Staatskasse zu nehmen» seien. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen, dem Beschuldigten 2 die amtliche Verteidigung zu bewilligen und eine Entschädigung für die entstandenen

E. 9

Verteidigungskosten im Berufungsverfahren gemäss noch einzureichender Honorarnote auszurichten (pag. 5'536 f.). Mit Eingabe vom 25. April 2017 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend mache. Gleichzeitig erhob sie hinsichtlich der Berufung des Beschuldigten 1, ebenfalls beschränkt auf die Strafzumessung, Anschlussberufung und beantragte, der Beschuldigte 1 sei zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren zu verurteilen, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft und Feststellung des vorzeitigen Strafvollzugs. Zudem sei er zu den auf die erstinstanzlichen Schuldsprüche entfallenden und zu den

oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen (pag. 5'549 f.). Mit Eingabe vom 15. Mai 2017 teil- te Rechtsanwalt F._____ namens und im Auftrag seines Klienten, dem Straf- und Zivilkläger E._____ (nachfolgend: Privatkläger), mit, dass weder Anschlussberufung noch formelle Einwände gegen die Berufungen erhoben werden (pag. 5'553). Der Beschuldigte 1 und der Privatkläger teilten fristgerecht mit, dass auch hinsichtlich der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft kein Nicht- eintreten beantragt werde (pag. 5'560 und pag. 5'562). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes hat die Kammer aktuelle Strafregisterauszüge über beide Beschuldigte (datierend vom 16. November 2017; pag. 5'636 und pag. 5'634 f.), einen Führungsbericht über den Beschuldigten 1 bei der Justizvollzugsanstalt Thorberg, datierend vom 15. November 2017 (pag. 5'630 ff.) sowie einen aktuellen Leu- munds- bzw. Informationsbericht über den Beschuldigten 2, datierend vom 9. No- vember 2017 (pag. 5'655), eingeholt. In Gutheissung entsprechender Beweisanträ- ge von Rechtsanwalt B._____ wurden ferner folgende Dokumente zu den amt- lichen Akten erkannt (pag. 5'647 ff.; pag. 5'674): ein Bericht von Frau I._____, Sozialarbeiterin beim Gefängnisdienst der Heilsarmee, über den Beschuldigten 1 vom 13. November 2017 (pag. 5'640 f.), ein Schreiben in Farsi von H._____ an den Beschuldigten 1 (pag. 5'642 ff.), die in Auftrag gegebene amtliche Übersetzung dieses Schreibens (pag. 5'660 f.) sowie den undatierten Abschlussbericht Tatbear- beitungsgespräche der Justizvollzugsanstalt Thorberg (pag. 5'665 ff.). Ebenfalls als Beweisergänzungen zu den Akten erkannt wurden die von Rechtsanwältin D._____ an der Berufungsverhandlung eingereichten Kopien diverser Zei- tungsberichte, in welchen über die Tätigkeit des Beschuldigten 2 als J._____ trainer (Sportart) für Kinder berichtet wird (pag. 5'690 ff.) sowie Unter- lagen im Zusammenhang mit dem vom Beschuldigten 2 2016 in K._____ (Orts- chaft) gewonnenen J._____ -Europameistertitel (Sportart) (pag. 5'694 ff.), ins- besondere eine Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde L._____ (Ortschaft) vom 25. November 2016 (vgl. pag. 5'681). Weiter führte die Kammer im Lichte der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 143 IV 288) in der Berufungsverhandlung vom 1. Dezember 2017 von Amtes wegen eine Einver- nahme mit den beiden Beschuldigten durch (pag. 5'675 ff.).

E. 10

4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B._____ bestätigte im Rahmen der oberinstanzlichen Verhand- lung vom 1. Dezember 2017 für den Beschuldigten 1 die Anträge gemäss Beru- fungserklärung, die wie folgt lauteten (pag. 5'682; pag. 5'532 f.): 1. A._____ sei zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren sowie einer Geldstrafe nach richterlichem Ermessen [zu einem Tagessatz] à Fr. 10.00 zu verurteilen. 2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und dem Beru- fungsführer sei eine Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten im Berufungsver- fahren gemäss noch einzureichender Honorarnote auszurichten. Rechtsanwältin D._____ beantragte für den Beschuldigten 2 was folgt (pag. 5'683; pag. 5'702 f.): 1. Das Urteil des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 23. Dezember 2016 (bzw. 4. Januar 2017) sei bezüglich der Schuldsprüche (versuchte Erpressung [CHF 10'350.00], Nötigung [CHF 34'500.00] sowie versuchte Nötigung [CHF 4'650.00] in Mittäterschaft mit A._____) sowie bezüglich des Entscheids betr. der Zivilklage (D. I. des Urteils) und der Verfügungen gemäss C. II. zu bestätigen. 2. Das Urteil des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 23. Dezember 2016 (bzw. 4. Januar 2017) sei bezüglich der Strafzumessung (C. I. 1. des Urteils) und der Verfahrenskosten (C. I. 2. des

Urteils) aufzuheben und es sei wie folgt neu zu entscheiden:

E. 11.1

Verteidigung Rechtsanwalt B. _____ beanstandete das erstinstanzliche Urteil in zweifacher Hinsicht. Einerseits sei die Strafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz mit 100 Monaten deutlich zu hoch und andererseits sei für die weiteren Delikte keine Freiheits-, sondern eine Geldstrafe angezeigt. Zusam-

E. 11.2

Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwalt M. _____ führte bezüglich A. _____ aus, dass Ausgangspunkt der Strafzumessung die qualifizierten Betäubungsmittelhandlungen seien, welche die Vorinstanz zu Recht in einer Gruppe zusammengefasst habe. Auch für die anderen Delikte sei eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Dass die Vorstrafe nicht einschlägig sei, sei nicht massgeblich. Ebenso wenig würden Verhältnismässigkeits-Überlegungen ein anderes Ergebnis nahe legen, vor allem weil die von

E. 12

tivs), die Festsetzung des amtlichen und vollen Honorars von Rechtsanwältin D. _____ sowie die Verfügung betreffend die beschlagnahmte «Schuldanerkenntnis» gemäss Bst. C Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Neu zu verfügen sein wird bezüglich der Rückkehr des Beschuldigten 1 in den vorzeitigen Strafvollzug und betreffend Zustimmung zur Löschung der DNA-Profile sowie der erhobenen biometrischen erkenntnisdienstlichen Daten beider Beschuldigten (Bst. A Ziff. V.1, V.4 und V.5 sowie Bst. C Ziff. II.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Über die angefochtenen Punkte des erstinstanzlichen Urteils (vgl. E. 2 oben), insbesondere über die Bemessung der Strafen, hat die Kammer mit umfassender Kognition neu zu befinden (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO). Da sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung des Beschuldigten 1, ebenfalls beschränkt auf die Strafzumessung, angeschlossen hat, gilt das Verschlechterungsverbot insoweit nicht, d.h. das vorinstanzliche Urteil darf auch zum Nachteil des Beschuldigten 1 abgeändert werden. Was den Beschuldigten 2 anbelangt, ist die Kammer nach Art. 391 Abs. 2 StPO an das Verschlechterungsverbot gebunden. Insbesondere ist es ihr nicht erlaubt, eine über das vorinstanzlich ausgesprochene Strafmass – teilbedingte Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00 – hinausgehende Sanktion zu verhängen. Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6). II. Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung 6. Allgemeines Die Berufungen der beiden Beschuldigten sowie die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft sind auf die Strafzumessung – bzw. diejenige des Beschuldigten 2 zudem auf die Kostenfolgen – beschränkt. Die Schuldsprüche blieben unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen. Damit wurde grundsätzlich auch die den Schuldsprüchen zugrunde gelegte tatsächliche und rechtliche Würdigung akzeptiert. Dementsprechend kann bezüglich beider Beschuldigten für den Sachverhalt, die Beweiswürdigung sowie die rechtlicher Würdigung vorab vollumfänglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung (pag. 5448 ff., S. 3 ff. der Urteilsbegründung) verwiesen werden. Auf ergänzende Sachverhaltselemente, welche sich ausschliesslich auf die Strafzumessung auswirken, wird noch im dortigen Rahmen näher einzugehen sein. Der Vollständigkeit halber und damit für die Strafzumessung

Klarheit herrscht, um welches Geschehen es geht, werden nachfolgend die Sachverhalte, welche dem Schuldspruch gegen A. _____ wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mengenmässig qualifiziert begangen von Ende April 2014 bis

E. 12.1

Vorbemerkungen und Strafrahmen Die Vorinstanz befasste sich in ihrer rechtlichen Würdigung hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit dem Verhältnis der einzelnen inkriminierten Handlungen untereinander. Sie kam zum Schluss, dass vor der Einfuhr von 19.3 kg Heroingemisch drei voneinander unabhängige Anläufe zur Einfuhr von Drogen unternommen worden seien, welche zusätzlich als Anstaltentreffen zu qualifizieren seien (pag. 5'463 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 12.2

Widerhandlungen gegen das BetmG

E. 12.2.1

Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden) Das Betäubungsmittelstrafrecht schützt die öffentliche Gesundheit, die sog. Volksgesundheit. Bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 BetmG handelt es sich – mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 1 lit. e und lit. f BetmG – um abstrakte Gefährdungsdelikte. Es liegt auf der Hand, dass dabei diese Gefährdung umso grösser ausfällt, je mehr der gesundheitsgefährdenden Drogen in Umlauf gebracht werden. Daraus ergibt sich, dass unter dem Strafzumessungsfaktor der Verletzung bzw. Gefährdung des geschützten Rechtsguts in erster Linie auf die Drogenmenge abzustellen ist. Sichergestellt wurde vorliegend eine eingeführte Menge von 19.343 kg Heroingemisch. Gemäss dem Forensisch-chemischen Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin vom 26. Januar 2015 beträgt der Reinheitsgrad 40 bis 46% Heroin-Hydrochlorid, was eine Menge von 8.122 kg reines Heroin ergibt (pag. 2'121 ff.). Die für die Qualifikation erforderliche Menge (12 Gramm reines Heroin) wurde damit um das ca. 676-fache überschritten. Es bedarf keiner langen Ausführungen dazu, dass sich dieses erhebliche Gefährdungs- und Schädigungspotential innerhalb des Strafrahmens stark erhöhend auswirkt. Mittelmässig reduzierend wirkt sich indes aus, dass nur in diesem einen Fall Drogen eingeführt und diese nicht unter die Leute gebracht, insbesondere (noch) nicht verkauft wurden. Darüber hinaus traf A. _____ dreimal Anstalten zur Einfuhr und zum Verkauf von Heroin und teilweise auch von Opium, so bezüglich 30 kg Heroingemisch und einer unbekanntenen Menge Opium aus Mailand, von 45 kg Opium und 50 kg Heroingemisch aus Istanbul sowie von 33 kg Heroingemisch aus Holland. Insgesamt

E. 12.2.2

Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden) A. _____ handelte direktvorsätzlich und mit der Absicht, mit kriminellen Mitteln einen finanziellen Vorteil zu erzielen. Dies wirkt sich, da weitgehend tatbestandsimmanent, neutral aus. Die Tat wäre für A. _____ vermeidbar gewesen. Es bestand weder eine finanzielle Zwangslage, noch war er drogenabhängig. Er hätte sich daher leicht von den Drogengeschäften distanzieren können. Wie schon die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, wirkt sich die subjektive Tatschwere aber nicht auf die Strafe aus.

E. 12.2.3

Bewertung des Verschuldens Wie bereits ausgeführt, bildet die Betäubungsmittelmenge Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Praxisgemäss zog die Kammer daher bei Betäubungsmitteldelikten die sog. Tabelle Hansjakob (wie sie enthalten ist in FINGERHUTH/TSCHURR, a.a.O., N. 30 zu Art. 47 StGB) als Orientierungshilfe bei, um basierend auf der so ermittelten, ungefähren Strafhöhe aufgrund weiterer strafzumessungsrelevanter Umstände des Einzelfalles schliesslich zur verschuldensangemessenen Strafe zu gelangen (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens Urteil des Bundesgerichts 6B_858/2016 vom 17. März 2017 E. 3.2). Einen anderen Ansatz verfolgt das Strafzumessungsmodell mit Hierarchiestufen (EUGSTER/FRISCHKNECHT, a.a.O.). Hier kommt der Funktion der beschuldigten Person bzw. ihrer Stellung innerhalb einer im Betäubungsmittelhandel tätigen Organisation für das objektive Tatverschulden schwergewichtige Bedeutung zu. Die Kammer erachtet diesen Ansatz vor allem deshalb als problematisch, weil er losgelöst von allen Mengen erfolgt. Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind aber nicht als Organisationsdelikte, sondern weitgehend als stoff- und damit auch mengenbezogene Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Überdies sind die genauen Strukturen der kriminellen Organisationen oft nicht oder nur unvollständig bekannt, weil sie gar nicht oder nur unzuverlässig ausgeleuchtet werden können. Deswegen hält es die Kammer nach wie vor als vorzugswürdig, sich an einem an die Menge anknüpfenden Vergleichsrahmen zu orientieren. Der hierarchischen Stellung kann im Rahmen der weiteren Prüfung angemessen Rechnung getragen werden, wobei hier das Hierarchiestufenmodell durchaus als Kontrollrechnung dienen kann. In der neusten Auflage des BetmG-Kommentars von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER findet sich eine insofern von der Tabelle Hansjakob abgeänderte Tabelle, als die Strafen für die gehandelten Mengen ab 12 Gramm erst beim Verzehnfachen der Menge

E. 15

– Nötigung (pag. 4'493 f. und pag. 4'500 ff., Eventualsachverhalte zu Ziff. I.A.2 und I.C.1 der Anklageschrift): Am 03.05.2014 nahm E. _____ in Absprache mit A. _____ von einem Afghanen (ev. Q. _____) CHF 13'200.00 entgegen und erteilte A. _____ den Auftrag, den entsprechenden Betrag im Iran in der dortigen Währung an einen „R. _____“ auszahlen zu lassen, was A. _____ umgehend erledigte. Weiter nahm E. _____ am 07.05.2014 für A. _____ von S. _____ oder T. _____ CHF 6'000.00 sowie ebenfalls in diesem Zeitraum von T. _____ weitere CHF 300.00 entgegen. Am 12.05.2014 zahlte A. _____ unter dem Pseudonym „U. _____“ CHF 15'000.00 auf das private UBS-Bankkonto von E. _____ ein. Gleichzeitig forderte er E. _____ auf, einen Betrag von CHF 34'500.00 (sich zusammensetzend aus den CHF 13'200.00, CHF 6'000.00, CHF 300.00 und den CHF 15'000.00) auf das V. _____ (Bank)-Konto von W. _____ zu überweisen. Nachdem sich E. _____ weigerte, dieser Aufforderung nachzukommen, fand Ende Mai 2014 ein Treffen zwischen E. _____ und A. _____ in AF. _____ (Ortschaft) statt. Anlässlich dieses Treffens erklärte E. _____ dem A. _____ (wahrheitswidrig), er könne den Betrag von CHF 34'500.00 nicht überweisen, da aufgrund der Einzahlung der CHF 15'000.00 vom 12.05.2014 sein Konto gesperrt worden sei. In der Folge drohte A. _____ dem E. _____ mit der Zufügung von Nachteilen und Übeln, sollte dieser nicht sofort zahlen, worauf E. _____ versprach, das Geld so bald als möglich zu überweisen, was er jedoch nicht tat. Während des Monats Juni 2014 wurde E. _____ von A. _____ mehrmals telefonisch bedrängt, die geforderten CHF 34'500.00 nun endlich an W. _____ zu überweisen, wobei er ihm

mit massiven Nachteilen für sich und seine Familie drohte, falls er der Zahlungsaufforderung nicht nachkomme. A._____ machte zudem die Familie von E._____ im Iran ausfindig, liess diese kontaktieren und bedrohen und stellte E._____ u.a. in Aussicht, dessen Angehörige würden mit Säure übergossen, man werde ihm ins Bein schiessen oder ihm die Ohren abschneiden. Ende Juni 2014 kam es zu einem Treffen zwischen A._____ und C._____ in Basel. Dabei informierte A._____ den C._____ über die Angelegenheit mit E._____. Hierauf erklärte sich C._____ bereit, A._____ beim Eintreiben des Geldes behilflich zu sein. Ab anfangs Juli 2014 kontaktierte C._____ in Absprache mit A._____ den E._____ mehrmals telefonisch unter dem Pseudonym „X._____“ und forderte ihn zur Zahlung der CHF 34'500.00 auf. Dabei bedrohte er E._____ damit, man werde ihm sowie seiner Familie im Iran ein Übel zufügen (insb. Ohren abschneiden, Übergossen mit Säure, Vorbeischicken von Schlägern, Umbringen etc.), sofern er das Geld nicht bezahle. Unter dem Eindruck der gegen ihn ausgesprochenen Drohungen willigte E._____ ein, sich am 07.07.2014 mit den Beteiligten in einem Restaurant in AG._____ (Ortschaft) zu treffen. Dabei waren nebst E._____ auch A._____, C._____ (der sich als „Bruder von X._____“ ausgab) und Y._____ anwesend. Unter dem Druck der ausgesprochenen Drohungen (u.a. wurde E._____ ein Foto der Liegenschaft seiner Mutter in Teheran gezeigt, um ihm deutlich zu machen, dass man ihren Wohnort kenne) verfasste E._____ dabei eine Schuldanerkennung über CHF 34'500.00 und übergab A._____ bzw. C._____ seinen Führerausweis. Nach weiteren telefonischen Kontakten kam es am 11.07.2014 zu einem neuen Treffen zwischen E._____ und C._____ in AF._____ (Ortschaft). Anlässlich dieses Treffens übergab E._____ zuhanden von A._____ einen Umschlag mit CHF 34'500.00, worauf er von C._____ den Führerausweis zurückhielt, nicht jedoch die Schuldanerkennung vom 07.07.2014.

E. 16

– Versuchte Erpressung und versuchte Nötigung (pag. 4'503, Eventualsachverhalte zu Ziff. I.A.3 und I.C.2 der Anklageschrift): Am bzw. um den 13.05.2014 nahm E._____ von einer unbekannt Person einen nicht bekannten Bargeldbetrag entgegen und erteilte A._____ den Auftrag, für diese Person an einen „Z._____“ und an einen „AA._____“ im Iran insgesamt 15,5 Mio Toman auszahlen zu lassen. Aus diesem Geschäft schuldete E._____ dem A._____ insgesamt CHF 4'650.00, welche er ihm jedoch nicht bezahlte. Nach der Zahlung der CHF 34'500.00 durch E._____ vom 11.07.2014 (vgl. [...] hiervor) nahm C._____ im Wissen und in Absprache mit A._____ erneut mit E._____ telefonisch Kontakt auf, und forderte ihn auf, CHF 15'000.00 zu bezahlen. Dabei stellte er ihm in Aussicht, ihn auf den Betrag der Schuldanerkennung vom 07.07.2014 (CHF 34'500.00) zu betreiben, falls E._____ kein Geld mehr leiste. Dies im Wissen darum, dass E._____ den in der Schuldanerkennung genannten Betrag von CHF 34'500.00 bereits bezahlt hatte, diese Zahlung jedoch nicht belegen konnte, und im Wissen darum, dass E._____ dem A._____ nur noch CHF 4'650.00 schuldete. Teilweise drohte C._____ dem E._____ erneut an, es werde dessen Familie im Iran ein Unglück geschehen. Zudem nahm C._____ mit dem Bruder von E._____ telefonisch Kontakt auf und forderte diesen auf, dafür zu sorgen, dass E._____ bezahle. Weiter kontaktierte C._____ am 04.08.2014 die Ehefrau von E._____ und forderte diese dazu auf, dafür zu sorgen, dass E._____ zahle, wobei er wahrheitswidrig ausführte, E._____ habe eine Schuldanerkennung für CHF 34'500.00 unterschrieben und diese Schuld noch nicht beglichen. E._____ beugte sich dem Druck

nicht und kam der Aufforderung zur Zahlung nicht nach, worauf C. _____ und A. _____ keine weiteren Druckversuche mehr vornahm. III. Strafzumessung betreffend A. _____ 9. Allgemeines zur Strafzumessung Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmildernde und -erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat inner-

E. 17

halb dieses Strafraums festzusetzen. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist indes nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2). Der ordentliche Strafraum wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe indes nicht automatisch erweitert, woraufhin dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Der ordentliche Rahmen ist vielmehr nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.6) sind die «allgemeinen Täterkomponenten» erst nach Bestimmung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen. Die Kammer interpretiert diese Rechtsprechung in ihrer Praxis differenziert. Sie berücksichtigt bei Tatmehrheit bei der Zumessung der Strafe für das schwerste Delikt nach Art. 49 Abs. 1 StGB auch die für dieses Delikt wesentlichen spezifischen Täterkomponenten wie z.B. Vorstrafen, Reue und Einsicht, Geständnis, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Dies deshalb, weil sich diese speziellen Täterkomponenten bei den einzelnen Delikten unterschiedlich auswirken können. So können Vorstrafen bezüglich eines Delikts einschlägig sein oder nicht, kurz vor der Tat verbüsst worden sein oder bereits lange Zeit zurückliegen. Ein Täter kann für ein Delikt Reue zeigen und geständig sein, für ein anderes nicht. In dieser Situation die Täterkomponenten erst nach der Bildung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen, erscheint schwierig und kaum nachvollziehbar. Demgegenüber diskutiert die Kammer die allgemeinen Täterkomponenten, z.B. eine allfällige Strafempfindlichkeit oder die Auswirkung der Strafe auf das Leben des Täters erst nach Bestimmung der Gesamtstrafe, da sich diese Faktoren naturgemäss erst hier auswirken können (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N. 360). Die speziellen Täterkomponenten sind auch deshalb schon bei der Bestimmung der Strafe für die schwerste Tat zu berücksichtigen, weil die Bestimmung der Strafart für diese schwerste Tat nicht losgelöst von den Täterkomponenten

erfolgen kann und diese Bestimmung massgeblich für die Beantwortung der Frage ist, ob die Strafen für die verschiedenen zur Beurteilung stehenden Delikte gleichartig sind oder nicht, was wiederum Voraussetzung für die Gesamtstrafenbildung ist (vgl. hierzu CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, in: *forum poenale* 2/2016, S. 97 ff.). 10. Strafzumessung der Vorinstanz Die Vorinstanz bildete zunächst die Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Diese sei aufgrund der anderen Verurteilungen in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StPO zu asperieren, weil es im vorliegenden Verfahren um verschiedene Formen illegaler Beschaffung von Geldmitteln gehe, A. _____ vorbestraft sei und die weiteren Delikte unter den Gesichtspunkten von Zweckmässigkeit und präventiver Effizienz ebenfalls mit Freiheitsstrafen sanktioniert würden. Bei der Ermittlung der Einsatzstrafe ging die Vorinstanz vorab von der eingeführten Betäubungsmittelmenge von rund 8.1 kg reinem Heroin aus und

E. 18

kam dabei mit Blick auf die «Tabelle Hansjakob» (bzw. der Tabelle im Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz von FINGERHUTH/TSCHURR, 2007, N. 30 zu Art. 47 StGB) zu einem Vergleichswert von 108 Monaten. Ebenfalls erwähnte sie die Tabelle im aktuellen BetmG-Kommentar von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER (3. Aufl. 2017, N. 45 zu Art. 47 StGB) sowie das St. Galler Hierarchiestufenmodell (EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: *AJP* 2014, S. 327 ff.). Diese Ansätze verwarf die Vorinstanz aber: Die Typisierung anhand von Hierarchiestufen lasse die Drogenmenge, welche für das Einstiegs-Strafmass durchaus von entscheidender Bedeutung sei, unberücksichtigt. Der Hierarchiestufe des Täters könne auch sonst bei der Strafzumessung berücksichtigt werden und führe vorliegend zu einer differenzierten Beurteilung des Tatverschuldens von A. _____ und von H. _____, auch wenn die ihnen zur Last gelegte Einfuhrmenge dieselbe sei. Da das Heroin noch nicht in den Verkauf gelangt war, reduzierte sie die Strafe um ca. 20% auf 87 Monate. A. _____ habe mehrmals Anlauf genommen, Drogeneinfuhren im Mehrkilobereich zu realisieren, er habe skrupellos, hartnäckig und hemmungslos gehandelt. Es sei von einer beachtlichen kriminellen Energie auszugehen, wobei auch den Schuldsprüchen wegen mehrfachen Anstaltentreffens Rechnung zu tragen sei. Zudem habe A. _____ gewissermassen als Drahtzieher die Drogen organisiert und finanziert. Deswegen nahm die Vorinstanz eine Erhöhung auf 100 Monate vor, woran sich auch nach Beurteilung der subjektiven Tatschwere, welche die Vorinstanz als neutral einschätzte, nichts änderte. Zur versuchten Erpressung sowie versuchten und vollendeten Nötigung hielt sie fest, dass A. _____ gemeinsam mit C. _____ eine erhebliche Drohkulisse aufgezogen habe. Für die drei Delikte orientierte sie sich an der Referenzstrafe in den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) und reduzierte die Strafen für die beiden Delikte, bei denen es beim Versuch geblieben war. So resultierten für die versuchte Erpressung 80, für die versuchte Nötigung 60 und für die Nötigung 120 Strafeinheiten. Auch hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz zog die Vorinstanz die VBRS-Richtlinien als Orientierungshilfe bei und setzte die Strafe für den rechtswidrigen Aufenthalt auf 150 und diejenige für die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung auf 70 Strafeinheiten fest. Für diese Delikte asperierte sie die Einsatzstrafe um 10 auf 110 Monate. Schliesslich trug die Vorinstanz der Kooperation von A. _____ mit den Untersuchungsbehörden, dem Geständnis und seinem Verhalten im Verfahren durch eine Strafreduktion im Umfang von 14 Monaten

im Rahmen der Täterkomponenten Rechnung (pag. 5'486 ff., S. 41 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 11. Vorbringen der Parteien

E. 19

mengefasst brachte er vor, die Vorinstanz habe für die Grundstrafe auf die Tabelle im alten BetmG-Kommentar von FINGERHUTH/TSCHURR gestützt, die Ansätze von EUGSTER/FRISCHKNECHT sowie von FINGERHUTH/JUCKER/SCHLEGEL in der aktuellen Auflage des BetmG-Kommentars, teilweise ohne Begründung, verworfen. Es mute merkwürdig an, wenn ausgerechnet auf die Tabelle mit der höchsten Strafe abgestellt werde. Es sei von einer Grundstrafe von 8 Jahren auszugehen. Die Einschätzung der Vorinstanz, dass A. _____ als eigentlicher Drahtzieher die Drogen organisiert und finanziert habe, sei zu relativieren. Hauptorganisator sei G. _____ gewesen und offenbar habe H. _____ A. _____ um Hilfe gebeten, was auch aus dem Schreiben von H. _____ an A. _____ hervorgehe. A. _____ habe nur vermitteln wollen. Da die Drogen nicht in den Verkauf gelangt und auch keine Anstalten dazu getroffen worden seien, rechtfertige sich eine Reduktion um 20% auf 76 Monate. Das mehrfache Anstaltentreffen sei durch eine Erhöhung um 10 Monate zu berücksichtigen; die subjektiven Tatkomponenten würden sich nicht auf die Strafhöhe auswirken. Nebst dem Wohlverhalten und der Kooperation von A. _____, was auch die Vorinstanz anerkannt habe, zeige der neu eingereichte Bericht von Frau I. _____ insbesondere, dass er sich reflektiert mit den Delikten auseinandergesetzt habe und eine harmonische Beziehung mit seiner Frau pflege. Der aktuelle Führungsbericht attestiere ihm einwandfreies Verhalten, der Abschlussbericht ein hohes Mass an Einsicht. In seinen Aussagen habe er wiederholt betont, es tue ihm leid. Die von der Vorinstanz dafür vorgenommene Reduktion von lediglich 14 Monaten sei zu gering ausgefallen, zumal bei H. _____ prozentual deutlich mehr gewährt worden sei. Die Strafe sei aufgrund der Täterkomponenten um 30% auf 5 Jahre zu reduzieren. Zweitens werde beanstandet, dass die Vorinstanz für die weiteren Delikte Freiheitsstrafen als Strafart gewählt habe. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsse aufgrund der Verhältnismässigkeit im Regelfall die weniger stark eingreifende Sanktion gewählt werden, was vorliegend die Geldstrafe sei, welche A. _____ auch bezahlen könne. Die Vorstrafe sei nicht einschlägig und es sei nicht einsehbar, wieso man aufgrund einer solchen Bagatellstrafe zur Freiheitsstrafe greifen solle. Die Freiheitsstrafe treffe A. _____ am härtesten, insbesondere betreffend die Beziehung zu seiner Ehefrau und seine Zukunftspläne. So werde die berufliche Integration mit fortschreitender Haft schwieriger. Eine Freiheitsstrafe sei weder nötig, noch angemessen oder zumutbar. Das BetmG-Delikt stehe auch in keinem Zusammenhang mit den weiteren Straftaten. Es sei daher für die weiteren Delikte kumulativ eine Geldstrafe auszusprechen, deren Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt werde. Auch hier müssten aber die günstigen Täterkomponenten berücksichtigt werden (pag. 5'682 f.; pag. 5'687 f.).

E. 20

A. _____ skizzierten Pläne als unrealistisch bezeichnet werden müssten. Überdies stelle sich die Frage der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen nicht, da ohnehin eine längere Freiheitsstrafe auszusprechen sei. Mit ca. 19.34 kg eingeführtem Heroingemisch mit einem Reinheitsgrad von 40 bis 46% gehe es um eine beachtliche Menge mit einem hohen Gefährdungspotential, wofür die anerkannte «Tabelle Hansjakob» knapp 9 Jahre vorsehe. Diese Tabelle sei mit breit gestreuten Untersuchungen zustande gekommen und als Orientierungshilfe geeignet. Die etwas mildere, aus Verteidigersicht erstellte neuere

Tabelle habe sich nicht durchgesetzt und auch der Ansatz nach dem St. Galler Modell – hier wäre A. _____ wohl in die Stufe 2, mit einem Strafraum von 8 bis 12 Jahren, einzureihen – weise vor allem deswegen Mängel auf, da es die Menge unberücksichtigt lasse. Dies sei bei einem Delikt, bei dem es um den Schutz der kollektiven Gesundheit gehe, nicht sachgerecht. Zu berücksichtigen sei aber, dass A. _____ mit einer Einfuhr von 40 kg Heroingemisch gerechnet und er dreimal ganz konkret Anstalten getroffen habe, die Einfuhr von ganz grossen Mengen zu organisieren. Man sei fest entschlossen gewesen und habe sich von Hindernissen nicht abhalten lassen, was für eine beachtliche kriminelle Energie spreche. Das Vorgehen sei planmässig und arbeitsteilig erfolgt, die Fäden seien bei den Herren A. _____ und G. _____ zusammengelaufen. Der Brief von H. _____ könne nicht darüber hinwegtäuschen, dass es für A. _____ darum gegangen sei, ein gutes Geschäft zu machen. Das Schreiben sei ein Versuch einer Person, welche vom Strafverfahren nichts mehr zu befürchten habe, einem Freund einen Dienst zu erweisen und eventuell auch gute Stimmung zu verbreiten, weil er sich vor dem Beschuldigten fürchte. Eine Reduktion, weil nur eine Einfuhr geglückt sei, rechtfertige sich nicht. Insgesamt trage die vorinstanzlich auf 100 Monate festgesetzte Einsatzstrafe den drei selbständigen Vorbereitungen zu wenig Rechnung. Angemessen seien 120 Monate. Die von der Vorinstanz für die weiteren Delikte festgesetzten Strafen bewögen sich im Rahmen ihres Ermessens; dies führe zu einer Erhöhung um 10 Monate. Gemäss den aktenkundigen Berichten sei das Verhalten von A. _____ im Strafverfahren und Strafvollzug tadellos und es bestehe ein gewisses Mass an Einsicht. Dies dürfe aber allgemein erwartet werden und habe keinen Einfluss auf die Strafe. Bezüglich der Erpressung bzw. Nötigung habe er keine aufrichtige Reue gezeigt. Die objektive Beweislage sei erdrückend gewesen. Unter Gewährung eines reduzierten Geständnisrabatts von 22 Monaten resultiere eine Strafe von 9 Jahren (pag. 5‘685 ff.). 12. Strafzumessung der Kammer

E. 21

Gleichwohl setzte die Vorinstanz dann für alle diese Tathandlungen gemeinsam eine Strafe fest, ohne das Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB anzuwenden. Diese ohne nähere Begründung erfolgte Vorgehensweise ist aber nicht zu beanstanden. Es liegt zwar kein gewerbsmässiges Delikt vor, wo nach der Rechtsprechung Art. 49 StGB grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt, da die Strafschärfung bereits durch die Qualifizierung vorgesehen ist. Gemäss Bundesgericht gilt dieser für Kollektivdelikte entwickelte Grundsatz analog auch für die bandenmässige Begehung eines Delikts (Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Vor allem weil sämtliche Handlungen relativ nahtlos, ohne grosse zeitliche Unterbrechungen erfolgten und jeweils auf dieselbe Drogenart gerichtet waren, ist die Strafe für die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ohne Anwendung des Asperationsprinzips festzusetzen. Die Tatsache, dass nebst dem vollendeten Delikt dreimal – ebenfalls banden- und mengenmässig qualifiziert – Anstalten zur Einfuhr einer grossen Menge Heroin und Opium getroffen wurden, muss sich aber gleichwohl auf die Strafhöhe auswirken. Schwerstes Delikt ist die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der massgebliche (ordentliche) Strafraum reicht somit von einem Jahr bis 20 Jahren Freiheitsstrafe, mit der Möglichkeit einer kombinierten Geldstrafe (Art. 19 Abs. 2; Art. 26 BetmG i.V.m. Art. 40 StGB).

E. 22

betrafen die Anstalten also 113 kg Heroingemisch und mindestens 45 kg Opium. Auch wenn der genaue Reinheitsgrad der Drogen selbstredend nicht bekannt ist, handelt es sich dabei um sehr grosse Mengen mit einem enormen Gefährdungspotential. Gestützt auf die Reinheitsstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) betrug der Reinheitsgrad bei einer Beschlagnahmung einer derart grossen Menge Heroin im Jahr 2014 durchschnittlich ca. 38% (Betäubungsmittelstatistik 2014, abrufbar auf der Internetseite der SGRM [www.sgrm.ch > Forensische Chemie und Toxikologie > Fachgruppe Forensische Chemie > Statistiken Kokain und Heroin]). Auch wenn angesichts der kleinen Anzahl von Konfiskaten zugunsten des Beschuldigten von einem Reinheitsgrad der nächstkleineren Beschlagnahmungsmenge von noch 35% ausgegangen wird, bedeutet dies, dass der Beschuldigte zusammengezählt die Einfuhr von fast 40 kg reinem Heroin plante und organisierte. Bezüglich der Drogenlieferung aus Mailand war die Planung bereits relativ weit fortgeschritten. Es war ein Termin für die Abholung der Drogen vorgesehen, telefonisch war die Rede davon, dass die Drogen, versteckt in einem plombierten Schiffscontainer, bereits unterwegs nach Mailand waren und A._____ diskutierte mit H._____ nicht nur über die An- und Verkaufspreise von Heroin, sondern auch über die konkreten Anforderungen an das von H._____ zu benützte Kurierfahrzeug und die Modalitäten des Anmietens eines solchen Fahrzeugs (vgl. aufgezeichnetes Telefongespräch vom 4. August 2014, pag. 441 f.). Zu einer solchen Anmietung kam es dann aber nicht, weil die Drogen in Italien nach Angaben von A._____ von der Polizei sichergestellt wurden. Anders waren in den beiden weiteren Fällen die Projekte noch wenig konkretisiert und wurden dann auch aus eigenem Willen wieder aufgegeben. Insgesamt erhöht das dreifache Anstaltentreffen das objektive Verschulden aber doch erheblich. Bezüglich der Art und Weise des Vorgehens und der Verwerflichkeit des Handelns ist zunächst anzumerken, dass A._____ nicht nur wegen der mengenmässigen Qualifikation verurteilt wurde, sondern das Zusammenwirken in Form einer kriminellen Bande erfolgte (vgl. zur Zulässigkeit der Berücksichtigung der mehrfachen Qualifikation Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2.4.3). Die gelungene Einfuhr wurde durch eine komplexe Organisation und im internationalen Kontext unter Beizug mehrerer Mitbeteiligter durchgeführt. Auch wenn bei Einfuhren derartiger Drogenmengen eine ganz einfache Vorgehensweise selten sein mag, fällt doch auf, wie sorgfältig und umsichtig, planmässig und professionell A._____ handelte. So wurden für die Drogen konspirative Deckbegriffe verwendet, änderte A._____ mehrfach seine Mobiltelefonnummern und setzte mit H._____ einen Chauffeur ein, der seine Frau und die beiden Kleinkinder zwecks Tarnung zum Transport mitnahm. Ebenfalls diskutierte er mit H._____ ohne jeden Skrupel eine Zusammenarbeit mit Menschenschleppern und den Transport der Drogenpakete aus der Türkei nach Griechenland auf dem Rücken von Flüchtlingen (vgl. aufgezeichnete Telefongespräche vom 25. September 2014, pag. 471 ff., und vom 26. September 2014, pag. 477 f.). Die Kammer geht weiter davon aus, dass A._____ innerhalb des Drogenrings eine eher höhere Stellung einnahm und er, gemeinsam mit G._____, die Fäden in der Hand hielt (vgl. z.B. Einvernahme vom 16. Februar 2015, pag. 690, Z. 439 ff., wo A._____

E. 23

G._____ als Partner bezeichnete). Er war vornehmlich im Hintergrund tätig und hatte selbst keinen direkten Kontakt mit den Drogen. Soweit die Verteidigung geltend macht, die Stellung von A._____ sei zu relativieren und er habe lediglich als Vermittler

gehandelt, ist auf die beweiswürdigen Erwägungen der Vorinstanz hinzuweisen, die Folgendes dazu festhielt (pag. 5'461, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung): Die Telefongespräche vermitteln von beiden Beschuldigten [Anm.: A._____ und H._____] ein anderes Bild. Die Beschuldigten haben sich jeweils ausführlich über die geplanten Einfuhren unterhalten und beraten. Sie besprachen Einkaufs- und Verkaufspreise und mögliche Gewinnmaximierungen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass man diesbezüglich zuerst mit G._____ hätte verhandeln müssen. A._____ hatte gemeinsam mit G._____ die Fäden in der Hand. Er verfügte aufgrund seiner Geldtransfers zwischen der Schweiz und dem Iran über erhebliche Geldsummen, die er zur Finanzierung der Drogenlieferungen einsetzen konnte und auch wollte (vgl. hierzu mehr unter Lit. B Ziff. 3, Seite 22: Hintergrundinformationen zu Geldgeschäften des A._____). Er besass Einflussmöglichkeiten und vermittelte nicht lediglich fremde Geschäfte. Gerade auch aus dem Gespräch vom 31.10.2014 zwischen G._____ und A._____ (pag. 488) ergibt sich, dass hier zwei Partner auf gleicher Augenhöhe offen über Mengen und Preise sprechen. A._____ hatte ein persönliches Interesse an den Einfuhren und handelte nicht nur als Vermittler. So räumte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung letztlich auch ein, dass er mit G._____ im Geschäft geblieben sei, weil er gut mit ihm verdient habe. Er müsse zugeben, er sei auch nur ein Mensch und sogar ein gieriger Mensch (pag. 5'229 Z. 17). Dieser zutreffenden, weitgehend auf den aufschlussreichen Telefongesprächen gewonnenen Einschätzung hat die Kammer grundsätzlich nichts hinzuzufügen. Daran vermag auch das Schreiben von H._____, welches dieser während des Strafvollzugs (und nach dem Rückzug seiner eigenen Berufung) an A._____ richtete (pag. 5'642 ff.; Übersetzung pag. 5'660 f.), nichts zu ändern. H._____ bringt darin unter anderem sein Bedauern zum Ausdruck, dass er A._____ um Hilfe gebeten und in die Geschichte hereingezogen habe. Es liegt aber auf der Hand, dass einem nachträglichen Schreiben des (hierarchisch untergeordneten) Mittäters und Vertrauten, welcher selbst aufgrund der Rechtskraft seines Urteils nichts mehr zu befürchten hat, für die Frage der hierarchischen Stellung kaum grosse Beweiskraft zukommen kann. Auch vorliegend ist im Schreiben – was auch der ehrfurchtsvolle, fast schon überhöhende Sprachstil andeutet – nicht mehr als ein Freundschaftsdienst zu sehen, mit dem eine mildere Strafe herbeigeführt werden soll – allenfalls auch getrieben von tiefem Respekt bzw. sogar einer gewissen Angst vor dem einflussreichen A._____, welchen H._____ im Verfahren mit seinen Aussagen durchaus auch teilweise belastet hatte. Selbst wenn aber ein Gefallen für H._____ am Anfang der Drogengeschichte gestanden haben sollte, könnte dies in keiner Weise über die danach gelebten Rollen, wie sie in den Telefongesprächen zum Ausdruck kommen, hinwegtäuschen. A._____ handelte im eigenen Interesse, vor allem angetrieben davon, sein Geld gewinnbringend einsetzen bzw. zurückzuerhalten (vgl. z.B. aufgezeichnete Telefongespräche vom 22. Juli 2014, pag. 435, vom 25. September 2014, pag. 669 f., und vom 28. November 2014, pag. 696; Einvernahme vom 8. Januar 2015, pag. 597, Z. 78 f.). Die von

E. 24

A._____ aufgewendete kriminelle Energie war beachtlich. Man war fest entschlossen, liess sich weder von Hindernissen noch von Rückschlägen abhalten und machte sich keinerlei Gedanken über die Endabnehmer, die gehandelten Drogenmengen oder über die Gefahr, die von den Drogen ausging. All diese Umstände wirken sich innerhalb des qualifizierten Strafrahmens erhöhend aus. In Anbetracht des Gesagten erweist sich das Tatverschulden von A._____ gemessen an anderen denkbaren und von der Kammer

beurteilten Fälle als mittel- mässig, mit Tendenz gegen erschwert. Angesichts des Strafrahmens von mindestens einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe bewegt sich die Strafe dafür im Bereich zwischen 7 und 10 Jahren.

E. 25

verdoppelt werden. Grössere Mengen erfahren dann wieder eine Verdoppelung schon bei der Verachtfachung der Menge, wie bei der Tabelle Hansjakob. Die Kommentatoren begründen diese Änderung mit «Anregungen von Praktikern aus Staatsanwaltschaft und Gerichten» und weil Hansjakob selber die Verdoppelung bei der zehnfachen Menge erwogen, aber verworfen habe, weil dies für die grossen Mengen zu milde gewesen wäre (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N. 44 zu Art. 47 StGB). De facto wird damit eine Strafminderung für die Kategorien der kleinsten gehandelten qualifizierten Mengen eingeführt, während diese Unterschiede umso weniger stark ins Gewicht fallen, je höher die gehandelten Mengen sind. Nach dem Gesagten sieht sich die Kammer nicht veranlasst, von der bisherigen Praxis abzuweichen und orientiert sich für die Strafhöhe an der ursprünglichen Tabelle Hansjakob, wie dies auch die Vorinstanz gemacht hat. Aus der eingeführten Menge reinen Heroins von 8.122 kg ergibt sich ein Einstiegsstrafmass von ca. 104 Monaten. Die Tabelle geht von einem Täter aus, der weder geständig noch süchtig ist und die erwähnte Drogenmenge mit ca. fünf Geschäften umgesetzt hat (vgl. FINGERHUTH/TSCHURR, a.a.O., N. 29 zu Art. 47 StGB). Vorliegend ist eine Reduktion vorzunehmen, weil nur eine Einfuhr erfolgte. Zudem gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Drogen nur eingeführt, nicht aber in den Verkauf gelangten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.